Vorläufiges Preisblatt 4

(voraussichtlich gültig ab 01.01.2021)

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Konzessionsabgabe für Entnahmestellen innerhalb der Grundversorgung:

- wenn Erdgas ausschließlich zum Kochen und für die Warmwasserbereitung verwendet wird: 0,51 ct/kWh
- für sonstige Entnahmestellen: 0,22 ct/kWh

Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden i.S. der KAV:

- bei einem gemessenen Verbrauch bis zu 5.000.000 kWh pro Abnahmefall und Jahr: 0,03 ct/kWh
- bei einem gemessenen Verbrauch von mehr als 5.000.000 kWh pro Abnahmefall und Jahr: keine Berechnung

Der obige Preis wird zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben. Die angegebenen Nettoentgelte verstehen sich zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.